



Sie können in dieses Formular schreiben, es speichern und ausdrucken. Das ausgefüllte Formular können Sie entweder per Post an nebenstehende Adresse oder per E-Mail an minamata@bafu.admin.ch senden.

Die Angaben im Formular basieren auf der ChemRRV mit Stand vom 1.7.2018.

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
Sekretariat 3003 BERN

Gesuch um eine Ausfuhrbewilligung für Quecksilber nach Ziffer 2.2 Anhang 1.7 ChemRRV

1. Grundsatz (1)

Die Ausfuhr von Quecksilber (CAS-Nr. 7439-97-6) für Analyse- und Forschungszwecke bedarf einer Bewilligung des BAFU. Eine solche wird erteilt, wenn dem BAFU eine Bestätigung des Gesuchstellers vorliegt, dass Quecksilber ausschliesslich für Analyse- und Forschungszwecke ausgeführt wird, und wenn dem BAFU eine Bescheinigung des Einfuhrstaats vorliegt, dass dieser der Einfuhr zustimmt.

2. Angaben zur Gesuchstellerin (2)

Firma/Institution		Kontaktperson	
Adresse		Organisationseinheit	
Tätigkeit		E-Mail	
		Telefon	

3. Angaben zu Empfängerinnen, Ausfuhrmengen und -terminen sowie zur Herkunft des Quecksilbers

Land (2),(3),(4)	Name der Empfängerin (2)	Adresse der Empfängerin (2)	Warenbezeichnung (5)	Menge in kg (2),(6)	Termin der ersten Ausfuhr (2),(7)	Anzahl (8)	Herkunft des Quecksilbers (9),(10)

3. Bestätigung

Eine Bestätigung, wonach das ausgeführte Quecksilber ausschliesslich für Analyse- und Forschungszwecke verwendet wird, liegt bei (11).

Datum :

Unterschrift:

Erläuterungen

- (1) Die Bewilligungsvoraussetzungen für die Ausfuhr von metallischem Quecksilber und Gemischen mit 95 % und mehr an metallischem Quecksilber finden sich in Ziffer 2.2.2 des Anhangs 1.7 ChemRRV.
- (2) Notwendiger Bestandteil der Gesuchsunterlagen nach Ziffer 2.2.3 Anhang 1.7 ChemRRV.
- (3) Benutzen Sie hier den Code ISO alpha-2 wie im [Länderverzeichnis](#) in den Bemerkungen zum Zolltarif – Tares) der Oberzolldirektion beschrieben.
- (4) Bei Ausfuhr in einen Staat, der nicht Vertragspartei des Minamata-Übereinkommens ist, wird Sie das BAFU ggf. betreffend Vervollständigung der Gesuchsunterlagen kontaktieren (vgl. Ziff. 2.2.3 Bst. f Anh. 1.7 ChemRRV). Die Liste der Vertragsparteien kann auf der Website des Sekretariats des Minamata-Übereinkommens abgerufen werden (<http://www.mercuryconvention.org> > Countries > Parties).
- (5) Genaue technische oder handelsübliche Warenbezeichnung (Sachname).
- (6) Voraussichtliche Ausfuhrmenge in Kilogramm pro Importeurin und Empfängerstaat.
- (7) Voraussichtlicher Termin der ersten Ausfuhr pro Empfängerstaat.
- (8) Geben Sie hier die voraussichtliche Anzahl Lieferungen für die in (6) genannte Liefermenge pro Importeurin und Empfängerstaat an.
- (9) Die Vorschriften in [Ziffer 1.4](#) in Anhang 1.7 der ChemRRV zur Einfuhr von Quecksilber sowie in [Artikel 25a](#) in Verbindung mit [Artikel 3](#) Buchstabe f^{bis} der Abfallverordnung (VVEA) über die zulässige Verwertung von Quecksilberabfällen stellen sicher, dass das zur Ausfuhr für Analyse- und Forschungszwecke vorgesehene Quecksilber aus einer nach den Vorschriften der Minamata-Konvention zulässigen Quelle stammt. Vorbehalten bleiben die nationalen Bestimmungen in den Empfängerstaaten, so jenen der EU (vgl. dazu untenstehende Ausführungen). Geben Sie deshalb in der Spalte «Herkunft des Quecksilbers» die Quelle möglichst präzise an (wie «Quecksilber aus bestehendem primärem Bergbau in einem Staat, der Vertragspartei des Minamata-Übereinkommens ist», «Quecksilber aus der Verwertung von Produktabfällen» oder «Quecksilber aus der Reinigung von Erdgas»). Lassen Sie sich bei der Einfuhr oder bei einem Bezug im Inland von Quecksilber, das für die Ausfuhr für Analyse- und Forschungszwecke bestimmt ist, die Quelle vom Exporteur oder vom inländischen Lieferanten schriftlich bestätigen.
- (10) Laut Vorschriften der [Verordnung \(EU\) 2017/852](#) über Quecksilber ist das Verbringen von Quecksilber in das Zollgebiet der Union nicht zulässig, wenn das Quecksilber aus folgenden Quellen stammt: aus der Chlor-Alkali-Industrie, aus der Reinigung von Erdgas und aus der Förderung von Nichteisenmetallen und der Verhüttung (Art. 4 in Verbindung mit Art. 11). Laut [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2017/2287](#) der Kommission wird ein EU-Mitgliedsstaat vom BAFU, das nationale Anlaufstelle für den Informationsaustausch nach Artikel 17 Absatz 4 des Minamata-Übereinkommens ist, eine Bestätigung verlangen, dass Quecksilber nicht aus einer der drei genannten Quellen stammt. Geben Sie deshalb wie oben beschrieben die Herkunft des zur Ausfuhr vorgesehenen Quecksilbers möglichst präzise an. Ohne Bescheinigung des Einfuhrstaats, dass dieser der Einfuhr zustimmt, kann das BAFU keine Ausfuhrbewilligung erteilen (Ziff. 2.2.1 Anh. 1.7 ChemRRV).
- (11) Liefern Sie bitte eine plausible Bestätigung, beispielsweise in Form eines Auszugs der relevanten Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Kopie einer Bestätigung eines direkt belieferten Kunden, welcher das gelieferte Quecksilber verwendet.